

- bisher gültige Fassung:

- neue Fassung (**Änderungen fett und kursiv**):

<p>§ 20</p> <p>Kreisausschuss</p> <p>(1) Der Kreisausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern. Die Zusammensetzung der sechs weiteren Mitglieder richtet sich nach § 23 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Den Vorsitz führt der Landrat, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter im Amt; der Stellvertreter hat im Vertretungsfall Stimmrecht im Kreisausschuss.</p> <p>(3) Der Kreisausschuss hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sitzungen des Kreistages vorzubereiten, 2. die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen, 3. die Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses wahrzunehmen, 4. vorberatend tätig zu werden, in allen Angelegenheiten der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, unabhängig von ihrer Rechtsform, soweit eine Entscheidung des Landkreises zu treffen ist und die Angelegenheit nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist, 5. alle Angelegenheiten vorzubereiten, welche dem Kreistag zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind, soweit diese vorzubereitenden Angelegenheiten nicht anderen Ausschüssen übertragen wurden, 	<p>§ 20</p> <p>Kreisausschuss</p> <p>(1) Der Kreisausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern. Die Zusammensetzung der sechs weiteren Mitglieder richtet sich nach § 23 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Den Vorsitz führt der Landrat, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter im Amt; der Stellvertreter hat im Vertretungsfall Stimmrecht im Kreisausschuss.</p> <p>(3) Der Kreisausschuss hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sitzungen des Kreistages vorzubereiten, 2. die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen, 3. die Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses wahrzunehmen, 4. die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Landkreises sowie die Ergebnisse weiterer Rechnungs- und Kassenprüfungen nichtöffentlich vorzubereiten, 5. vorberatend tätig zu werden, in allen Angelegenheiten der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, unabhängig von ihrer Rechtsform, soweit eine Entscheidung des Landkreises zu treffen ist und die Angelegenheit nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist,
--	---

<p>6. Entscheidungen zur Veräußerung von Landkreisvermögen vorzubereiten, soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten der Verwaltung handelt,</p> <p>7. abschließende Entscheidungen in nachstehenden Fällen im Rahmen der rechtskräftigen Haushaltssatzung zu treffen:</p> <p>a) Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren und einem Betrag von mehr als 75.000 € im Einzelfall sowie die Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 50.000 € und einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren im Einzelfall</p> <p>b) befristete Niederschlagung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie unbefristete Niederschlagung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 25.000 € im Einzelfall</p> <p>c) Erlass von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 10.000 € im Einzelfall</p> <p>d) überplanmäßige Ausgaben mit einer Höhe von über 50.000 € bis 250.000 € bei einer Haushaltsstelle</p> <p>e) außerplanmäßige Ausgaben mit einer Höhe von über 25.000 € bis 125.000 € bei einer Haushaltsstelle</p> <p>f) Vergabe von öffentlichen Aufträgen von mehr als 350.000 €</p> <p>g) Aufnahme von Einzelkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten und rechtsaufsichtlich genehmigten Gesamtkreditbetrages gemäß Ziffer 1.4 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 22. Januar 2010 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7, S. 187)</p> <p>h) Erteilung der Zustimmung für Personalentscheidungen gemäß § 107 Abs. 2 i. V. m § 29 Abs. 3 ThürKO.</p>	<p>6. alle Angelegenheiten vorzubereiten, welche dem Kreistag zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind, soweit diese vorzubereitenden Angelegenheiten nicht anderen Ausschüssen übertragen wurden,</p> <p>7. Entscheidungen zur Veräußerung von Landkreisvermögen vorzubereiten, soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten der Verwaltung handelt,</p> <p>8. abschließende Entscheidungen in nachstehenden Fällen im Rahmen der rechtskräftigen Haushaltssatzung zu treffen:</p> <p>a) Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren und einem Betrag von mehr als 75.000 € im Einzelfall sowie die Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 50.000 € und einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren im Einzelfall</p> <p>b) befristete Niederschlagung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie unbefristete Niederschlagung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 25.000 € im Einzelfall</p> <p>c) Erlass von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 10.000 € im Einzelfall</p> <p>d) überplanmäßige Ausgaben mit einer Höhe von über 50.000 € bis 250.000 € bei einer Haushaltsstelle</p> <p>e) außerplanmäßige Ausgaben mit einer Höhe von über 25.000 € bis 125.000 € bei einer Haushaltsstelle</p> <p>f) Vergabe von öffentlichen Aufträgen von mehr als 350.000 €</p> <p>g) Aufnahme von Einzelkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten und rechtsaufsichtlich genehmigten Gesamtkreditbetrages gemäß Ziffer 1.4 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 22. Januar 2010 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7, S. 187)</p> <p>h) Erteilung der Zustimmung für Personalentscheidungen gemäß § 107 Abs. 2 i. V. m § 29 Abs. 3 ThürKO.</p>
--	--

<p>§ 21</p>	<p>Weitere Ausschüsse</p> <p>(1) Der Kreistag bildet gemäß § 105 Abs. 2 ThürKO folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt 2. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport 3. Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration 4. Rechnungsprüfungsausschuss 5. Jugendhilfeausschuss 6. Werkausschuss <p>(2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Verkehrsentwicklungsplanung - Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, soweit der Kreistag zuständig ist - Planung, Bau und Unterhalt der landkreiseigenen Hoch- und Tiefbauten - Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, soweit der Kreistag zuständig ist - Angelegenheiten der Energiepolitik, soweit der Kreistag zuständig ist - Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung, die den Landkreis berühren oder zu denen der Landkreis Stellungnahmen abzugeben hat - Angelegenheiten der Denkmalpflege, soweit der Kreistag zuständig ist <p>(3) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Schulnetzplanung und Trägerschaft - Angelegenheiten weiterer Bildungsangebote (VHS und Musikschule) 	<p>§ 21</p>	<p>Weitere Ausschüsse</p> <p><i>(1) Der Kreistag bildet gemäß § 105 Abs. 2 ThürKO folgende Ausschüsse:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV</i> <i>2. Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt</i> <i>3. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport</i> <i>4. Ausschuss für Soziales Gleichstellung und Integration</i> <i>5. Jugendhilfeausschuss</i> <i>6. Werkausschuss“</i> <p><i>(2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Angelegenheiten der Verkehrsentwicklungsplanung</i> <i>- Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs</i> <i>- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, soweit der Kreistag zuständig ist</i> <p><i>(3) Der Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Planung, Bau und Unterhalt der landkreiseigenen Hoch- und Tiefbauten</i> <i>- Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, soweit der Kreistag zuständig ist</i> <i>- Angelegenheiten der Energiepolitik, soweit der Kreistag zuständig ist</i> <i>- Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung, die den Landkreis berühren oder zu denen der Landkreis Stellungnahmen abzugeben hat</i> <i>- Angelegenheiten der Denkmalpflege, soweit der Landkreis zuständig ist</i>
--------------------	---	--------------------	--

<p>- Angelegenheiten zur Förderung der Kultur und des Sportes, soweit der Kreistag zuständig ist</p> <p>- Angelegenheiten zur Förderung von Vereinen und Verbänden, soweit der Kreistag zuständig ist</p> <p>(4) Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens im Rahmen der Zuständigkeit des Kreistages - Angelegenheiten zur Gleichstellung der Geschlechter - Angelegenheiten zur Förderung der Maßnahmen zur Eingliederung von Aussiedlern, Ausländern und Einwohnern mit Migrationshintergrund, soweit der Kreistag zuständig ist <p>(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Landkreises sowie der Ergebnisse weiterer Rechnungs- und Kassenprüfungen.</p> <p>(6) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses richtet sich entsprechend den Bestimmungen des § 71 KJHG i. V. m. §§ 2 bis 5 KJHAG und der ThürKO nach einer Satzung.</p> <p>(7) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werkausschusses richtet sich entsprechend den Vorschriften der ThürKO in Verbindung mit der Thüringer Eigenbetriebsverordnung nach einer Satzung.</p>	<p>(4) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Schulnetzplanung und Trägerschaft - Angelegenheiten weiterer Bildungsangebote (VHS und Musikschule) - Angelegenheiten zur Förderung der Kultur und des Sportes, soweit der Kreistag zuständig ist - Angelegenheiten zur Förderung von Vereinen und Verbänden, soweit der Kreistag zuständig ist <p>(5) Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens im Rahmen der Zuständigkeit des Kreistages - Angelegenheiten zur Gleichstellung der Geschlechter - Angelegenheiten zur Förderung der Maßnahmen zur Eingliederung von Aussiedlern, Ausländern und Einwohnern mit Migrationshintergrund, soweit der Kreistag zuständig ist <p>(6) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses richtet sich entsprechend den Bestimmungen des § 71 KJHG i. V. m. §§ 2 bis 5 KJHAG und der ThürKO nach einer Satzung.</p> <p>(7) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werkausschusses richtet sich entsprechend den Vorschriften der ThürKO in Verbindung mit der Thüringer Eigenbetriebsverordnung nach einer Satzung.</p>
--	--

